



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Soziales und Gesundheit	10.11.2023	2023/313

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	20.11.2023
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	27.11.2023
Kreistag	öffentlich	11.12.2023

Tagesordnungspunkt 5

**Pflegestützpunkt Landkreis Konstanz;
Personelle Aufstockung an den Standorten Konstanz und Singen sowie Neuregelung deren
Finanzierung**

Beschlussvorschlag

Der personellen Aufstockung des Pflegestützpunktes an den Standorten Konstanz und Singen um insgesamt 1,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie der dafür erforderlichen Neufassung des Pflegestützpunktvertrags und der Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.

Historie und Sachverhalt

Die Pflegestützpunkte nach § 7c Sozialgesetzbuch (SGB) XI stellen seit 2010 eine wichtige Anlaufstelle zur Pflegeberatung für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige und deren Angehörige dar. Im Landkreis Konstanz besteht der Pflegestützpunkt aus den beiden Außenstellen bei den Stadtverwaltungen in Konstanz und Singen, die jeweils für das gesamte Stadtgebiet zuständig sind, sowie aus dem Hauptstandort im Amt für Gesundheit und Versorgung in Radolfzell, welcher das restliche Kreisgebiet abdeckt.

Die Finanzierung des Pflegestützpunktes erfolgt grundsätzlich zu 2/3 aus Mitteln der Kranken- und Pflegekassen. Das verbleibende Drittel muss von kommunaler Seite aufgebracht werden.

Seit geraumer Zeit ist der Landkreis Konstanz mit den Stadtverwaltungen Konstanz und Singen über den personellen Ausbau der dortigen Pflegestützpunkt-Außenstellen im Austausch. Die beiden Standorte sollen aufgrund der steigenden Auslastung und des derzeit im Vergleich zum Hauptstandort Radolfzell schlechteren Versorgungsschlüssels auf Wunsch der Städte mit eigenem Personal zum 1. Januar 2024 aufgestockt werden. Die Ausbaupläne sehen eine Aufstockung der Stellenanteile an Pflegeberatenden am Standort Konstanz von bisher 0,6 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 1,4 VZÄ und in Singen von 0,4 VZÄ auf 0,8 VZÄ vor. Das Personal ist eigenes Personal der beiden Städte. Es bestehen daher keine Auswirkungen auf den Stelleplan oder das Personalkostenbudget des Landkreises. Für den Standort Radolfzell (Personal des Landkreises) ist keine Aufstockung vorgesehen.

Die personelle Aufstockung ist mit dem entsprechenden Augenmaß für den tatsächlichen Personalbedarf gestaltet und bewegt sich mit dann 4,2 VZÄ (bisher 3,0) nach wie vor unter dem von der Kommission der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg errechneten Orientierungswert für den Landkreis Konstanz von 5,4 VZÄ. Dieser Wert ist aus dem maximal möglichen Versorgungsschlüssel von einem Pflegeberatenden je 60.000 Einwohner sowie der Einrechnung eines Alters- und Flächenfaktors des Landkreises bestimmt.

Die zusätzlichen Stellenanteile im Umfang von insgesamt 1,2 VZÄ sind neben Anteilen einer vertieften Vernetzung der örtlichen Akteurinnen und Akteure sowie der Bürgerinformation überwiegend zur Stärkung der Beratung vorgesehen. Die entsprechenden Ausführungen hierzu sind der beigefügten Konzeption (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Für die personelle Aufstockung des Pflegestützpunktes muss nach vorheriger Zustimmung des Kassenvertreters vor Ort (AOK) bei der Kommission der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg eine Anpassung des Pflegestützpunktvertrags beantragt werden. Im Entwurf des angepassten Vertrages (**Anlage 2**) wurden neben Erhöhung der VZÄ lediglich kleine Änderungen an Formulierungen vorgenommen.

Die AOK hat dem Vorhaben Anfang Oktober 2023 zugestimmt. Im Anschluss wurden die bereits vorliegenden Unterlagen bei der Kommission eingereicht. Zur Vervollständigung des Antrags ist eine Bedarfsfeststellung in Form einer Entscheidung eines kommunalen Gremiums (Kreistag) erforderlich. Entsprechend ist das Vorhaben in dieser Sitzung eingebracht.

Der personelle Ausbau macht auch eine Neufassung der bestehenden Kooperationsvereinbarung des Landkreises Konstanz mit den Städten Konstanz und Singen über den Betrieb der Pflegestützpunkt-Außenstellen erforderlich. Den Kernpunkt stellt hierbei die Neuregelung der Finanzierung des kommunalen 1/3-Anteils dar. Bisher mussten die beiden Städte den Kommunalanteil vollständig selbst aufbringen sowie dem Landkreis zusammen jährlich 20.000 EUR Regiekosten für die Organisation zahlen.

Der Entwurf der neuen Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) sieht fortan vor, dass die Regiekosten entfallen und der Landkreis zusätzlich 60 Prozent des Kommunalanteils für die Finanzierung der beiden Außenstellen übernimmt. Dadurch wird der bisherige Nachteil der Städte bei der Finanzierung gegenüber den übrigen Kreisgemeinden behoben. Die jährlichen Kosten für den Landkreis betragen ca. 48.000 EUR.

Anlagen

Anlage 1 – Konzeption zur Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes

Anlage 2 – Entwurf des aktualisierten Pflegestützpunktvertrags (Änderungen rot markiert)

Anlage 3 – Entwurf der neuen Kooperationsvereinbarung mit den Städten Konstanz und Singen zum Betrieb der Pflegestützpunkt-Außenstellen (Änderungen rot markiert)

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe

Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 100 Handlungsfeld: Sozialstrategie - Kümern

Leistungsziel: Die Stellenanteile der Pflegeberatenden des Pflegestützpunktes werden aufgrund des steigenden Beratungsbedarfs an den Standorten Konstanz und Singen auf ein Vollzeitäquivalent je 60 000 Einwohner bis zum 30. Juni 2024 ausgebaut.

Die PSP in den Kommunen werden ausgebaut.

Maßnahme: - Unterlagen (Gesamtkonzeption, aktueller Pflegestützpunktvertrag, Checkliste) vollständig an die zuständige Ansprechpartnerin der Kranken- und Pflegekassen weiterleiten. Erstellung der Gesamtkonzeption durch den Landkreis

- Die Ansprechpartnerin der Kranken- und Pflegekassen prüft die Unterlagen und übermittelt schriftlich ihre Bewertung zum Ausbau-Antrag an den Landkreis für die Ergänzung der Checkliste.

- Der Kreis reicht den Antrag anhand der Checkliste und aller darin aufgeführten Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Pflegestützpunkte für die nächste Kommissionssitzung ein.

- Die Kommission entscheidet final über den Antrag.

- Zwischen Landkreis und den beiden Städten ist danach eine neue Kooperationsvereinbarung bzgl. der Finanzierung zu schließen.

- Danach erfolgen die Stellenausschreibungen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Betrag

HH-Jahr/e

einmalig laufend mehrjährig

ca. 195.000 EUR

jährlich ab 2024

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung

Betrag

HH-Jahr/e

<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig ca. 147.000 EUR jährlich ab 2024	
Nettoauswirkungen	48.000 EUR jährliche Kosten für den Landkreis ab 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (2024) veranschlagt	
<p>Entsprechend § 7 abs. 2 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte erhält der Landkreis 2/3 der jährlichen Kosten für den Betrieb des Pflegestützpunktes von den Kranken- und Pflegekassen. Hinsichtlich des 1/3 Kommunalanteils haben Berechnungen anhand der diesjährigen Abrechnung ergeben, dass bei einer Übernahme von 60 Prozent des kommunalen Anteils für die Außenstellen des Pflegestützpunktes noch ca. 48.000 EUR durch den Landkreis getragen werden müssen. Dies ist in den laufenden Haushaltsplanungen bereits berücksichtigt.</p>	